

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien
Mit E-Mail:
begutachtung@bmbwf.gv.at

BA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Gerhard Kunnert
Sachbearbeiter

GERHARD.KUNNERT@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203922
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.801.139

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein FWIT-Rat-Gesetz erlassen wird
und das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, das
Forschungsorganisationsgesetz, das Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz,
das FTE-Nationalstiftungsgesetz sowie das Universitätsgesetz 2002
geändert werden (FWIT-Rat-Errichtungsgesetz – FREG);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die ursprünglich mit bloß rund zwei Wochen bemessene Begutachtungsfrist
wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall
sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II
Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (FWIT-Rat-Gesetz – FRG):

Zu § 1 (Errichtung des Forschungs-, Wissenschafts-, Innovations- und Technologieentwicklungsrates):

Zu Abs. 1:

Da es sich bei der Bundesregierung als Kollegialorgan und den einzelnen Bundesministern um unterschiedliche Organe handelt, wird zur Erwägung gestellt, auch eine Beratung der zuständigen Mitglieder der Bundesregierung vorzusehen.

Zu Abs. 4:

Die hier angeordnete Anwendbarkeit der Bestimmungen sowohl des 1. als auch des 2. Abschnitts des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG), BGBl. Nr. 341/1981, erscheint überschießend bzw. sachlich nicht nachvollziehbar.

Der 2. Abschnitt des FOG enthält nämlich primär Bestimmungen zur Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung. Diese zielen auf bereichsspezifische Datenschutzregelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen und solche Einrichtungen, die Fördermittel vergeben, ab.

Gegenstand des in Aussicht genommenen FWIT-Rat-Gesetzes sind, soweit ersichtlich, allerdings weder breitflächige eigene Forschungstätigkeiten mit personenbezogenen Daten noch die Ausschüttung von Fördermitteln unter Verarbeitung personenbezogener Daten (vgl. § 2 des Entwurfs).

Soweit der FWIT-Rat mit der „selbständigen Ausarbeitung von Analysen und Empfehlungen“ befasst ist (§ 2 Abs. 2 Z 5), sind diese thematisch von vornherein ausschließlich auf die Bereiche nach § 2 Abs. 1 beschränkt. Die dort genannten Bereiche geben keinen Anhaltspunkt dafür, dass hierfür durch den FWIT-Rat personenbezogene Daten erhoben werden müssen. Es dürfte sich in der Praxis eher um sog. Metastudien handeln. Ein praktischer Anwendungsfall für die zitierten FOG-Datenschutzbestimmungen ist insofern nicht ersichtlich.

Aus dem Gesagten folgt, dass § 1 Abs. 4 entweder zur Gänze entfallen oder die Verweisung auf § 1 Abs. 1 und 2 FOG eingeschränkt werden sollte.

Zu § 2 (Ziele und Aufgaben) Abs. 2 i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 6, 5 Abs. 5 Z 7, 6 Abs. 5 und 8 Abs. 2 Z 1:

Generell ist anzumerken, dass sich in der Zusammenschau der in § 2 Abs. 2 aufgelisteten Aufgaben und der in der Folge in §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 6, 5 Abs. 5 Z 7 und 6 Abs. 5 vorgenommenen Zuweisungen dieser Aufgaben an die einzelnen Organe des FWIT-Rates mehrere Fragen ergeben, die aus dem Normtext nicht klar beantwortbar scheinen.

So bleibt etwa unklar, in welcher äußeren Form und durch welches Organ konkret zB die (laufende) „Beratung der Bundesregierung sowie einzelner Mitglieder der Bundesregierung“ (§ 2 Abs. 2 Z 1) oder die „Erstattung von Vorschlägen für den sog. FTI-Pakt“ (vgl. § 2 des Forschungsfinanzierungsgesetzes) erfolgen sollen. Auf den ersten Blick könnte man meinen, dass sich eine solche Beratung stets in Form von zum Beschluss der Ratsversammlung erhobenen „Empfehlungen und Stellungnahmen“ zu manifestieren hätte (vgl. § 4 Abs. 6 Z 1). Man könnte aber auch zum Schluss gelangen, dass die praktische Beratungstätigkeit primär durch die Geschäftsführung des FWIT-Rates geleistet wird (arg.: „die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des FWIT-Rats vorbehalten sind“ in § 6 Abs. 5 Z 13).

Auch ist unklar, ob der FWIT-Rat die „Beratungstätigkeit“ gegenüber der Bundesregierung oder einzelner deren Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 auch auf eigene Initiative oder nur auf Initiative der zu beratenden Organe durchführen soll.

Zudem widersprechen einander einzelne Aufgabenzuweisungen an Organe des FWIT-Rates. Einerseits wird der Ratsversammlung durch § 4 Abs. 6 Z 6 die „Genehmigung“ der Mehrjahresprogramme zugewiesen, andererseits spricht § 6 Abs. 5 Z 7 davon, dass die Geschäftsführung einen „Entwurf des nächsten Mehrjahresprogrammes *zur Genehmigung durch den Aufsichtsrat ...*“ vorzulegen habe. Diese Zuweisung der Genehmigung des Mehrjahresprogrammes an den Aufsichtsrat wird dann auch in § 8 Abs. 2 Z 1 im Zusammenhang mit einer Fristenregelung wiederholt. Demgegenüber ist in § 5 Abs. 5 Z 9 lediglich von der „Kenntnisnahme“ der Mehrjahresprogramme durch den Aufsichtsrat die Rede.

Zu § 3 (Organe des Forschungs-, Wissenschafts-, Innovations- und Technologieentwicklungsrates):

Zu Abs. 4:

Nach dieser Bestimmung ist die Tätigkeit der Mitglieder der Ratsversammlung und des Aufsichtsrates ehrenamtlich. Der Aufsichtsrat kann allerdings eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ratsversammlung festlegen. Demgegenüber ist für die Aufsichtsratsmitglieder keine solche Aufwandsentschädigung vorgesehen. Eine Begründung für diese Differenzierung ist den Erläuterungen nicht zu entnehmen. Es stellt sich die Frage nach der sachlichen Begründung.

Zu § 4 (Ratsversammlung):

Zu Abs. 5:

Hier fällt der normenlogische Widerspruch auf, dass die *Bestellung* der Ratsmitglieder durch das Organ Bundesregierung erfolgen soll (§ 4 Abs. 1), für die *Abberufung* hingegen ein Widerruf durch den Aufsichtsrat ausreichen soll. Hinzu kommt, dass die Aufsichtsräte selbst nicht durch die Bundesregierung bestellt werden, sondern durch einzelne Bundesminister.

Zu § 5 (Aufsichtsrat):

Zu Abs. 1:

Hier fällt auf, dass keinerlei qualitative Anforderungen an Personen normiert werden, die durch die zuständigen Bundesminister zu benennen sind.

Zu Abs. 5 Z 5:

Die hier angeführten Geschäfte (zB Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte betreffend Liegenschaften usw.) erscheinen überwiegend nicht durch die Aufgabenumschreibung des § 2 gedeckt. Insofern scheint auch für den Aufsichtsrat kein Raum für derartige Zustimmungen zu bleiben.

Zu Abs. 5 Z 7 lit. d:

Nach dieser Bestimmung soll dem Aufsichtsrat auch die Festlegung der Höhe des Gehaltsrahmens der in der Geschäftsstelle tätigen Personen obliegen. Nähere Anhaltspunkte, nach welchen Kriterien oder nach welchem Vorbild dies erfolgen solle, sind nicht zu ersehen. Eine nähere Determinierung wird angeregt.

Zu Abs. 5 Z 9:

Während diese Bestimmung von „Kenntnisnahme“ der Mehrjahresprogramme durch den Aufsichtsrat spricht, ist in § 6 Abs. 5 Z 7 und § 8 Abs. 2 Z 1 von einer *Genehmigung* des Mehrjahresprogramms durch den Aufsichtsrat die Rede.

Zu § 6 (Geschäftsführerin oder Geschäftsführer):Zu Abs. 5 Z 7:

Auf den inhaltlichen Widerspruch zu § 5 Abs. 5 Z 9 wurde bereits oben hingewiesen.

Zu § 8 (Finanzierung):Zu Abs. 1:

Zufolge § 8 Abs. 1 erfolgt die Finanzierung des FWIT-Rats aus Mitteln, die ihm der Bund bereitstellt, sonstigen öffentlichen Zuwendungen sowie „sonstigen Mitteln und Zuwendungen“.

Völlig im Dunkeln bleibt bei dieser Regelung, was unter „sonstige Mittel und Zuwendungen“ fällt (und etwa in welchem quantitativen Verhältnis die verschiedenen Finanzmittel aus unterschiedlichen Quellen zur Deckung des Finanzbedarfs beitragen sollen). Es sollte daher erwogen werden, nähere Regelungen zur Klärung der aufgeworfenen Fragen zu treffen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zu Art. 1 (FWIT-Rat-Gesetz):

Allgemeines:

Generell ist anzumerken, dass die Verwendung insbesondere der Begriffe „Forschung“, „Wissenschaft“, „Innovation“ und „Technologieentwicklung“ nicht hinreichend konsistent erscheint.

Zur Artikelüberschrift (Gesetzestitel):

Die vorgesehene Abkürzung „FRG“ bringt gegenüber der Kurzbezeichnung „FWIT-Rat-Gesetz“ keine nennenswerten Mehrwert; sie folgt auch nicht den impliziten Regeln zur Bildung von Abkürzungen (denen etwa die Abkürzung „FWITRG“ entspräche).

Zum Inhaltsverzeichnis:

Im Eintrag zu § 1 wäre nach dem Ausdruck „Wissenschafts-“ ein Beistrich zu setzen.

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

Zu § 1 (Errichtung des Forschungs-, Wissenschafts-, Innovations- und Technologieentwicklungsrates):

Allgemein:

Der Großteil der Inhalte des vorgesehenen Paragraphen (vgl. etwa Abs. 2 letzter Satz, 3 und 4) geht über das durch die Paragraphenüberschrift vorgegebene Thema („Errichtung ...“) hinaus. Diese Inhalte sollten entweder durch Anpassung der Paragraphenüberschrift Berücksichtigung oder eine andere Position im Gesetzestext finden.

Zu Abs. 1:

Die Errichtung „als juristische Person öffentlichen Rechts“ impliziert bereits eine „eigene Rechtspersönlichkeit“, weshalb die Passage „mit eigener Rechtspersönlichkeit“ als überschüssig entfallen sollte (vgl. LRL 1).

Zu § 2 (Ziele und Aufgaben):

Zu Abs. 1 Z 3:

Es erscheint unklar, was mit „wissenschaftlich-künstlerischen Disziplinen“ gemeint ist.

Zu Abs. 1 Z 6:

Denklogisch kann ein Wissenstransfer nur zwischen Individuen oder zwischen ebensolchen und Organisationseinheiten oder zwischen Letzteren stattfinden. Ein Wissenstransfer zwischen abstrakt genannten Prozessen (Innovation und Technologieentwicklung) kommt aber wohl nicht in Betracht. Eine aussagekräftige Formulierung könnte hier etwa wie folgt lauten: *„die Verbesserung des Wissenstransfers zwischen Einrichtungen, die der Wissenschaft, der Forschung, der Innovation oder der Technologieentwicklung gewidmet sind, sowie die Entwicklung und Erschließung der Künste, Wirtschaft und Gesellschaft ...“*.

Auch an dieser Stelle erscheint die Bezugnahme auf die „Entwicklung und Erschließung der Künste“ wenig plausibel (vgl. wieder die Bemerkung zu Z 3 oben).

Zu Abs. 1 Z 7:

Die Formulierung „Stärkung des Bewusstseins für Forschung und das Wissen über Wissenschaft ...“ könnte sprach zielgerichteter zB wie folgt lauten: „die Stärkung des Bewusstseins der Zivilgesellschaft für die Rolle von ~~Forschung und das Wissen über~~ Wissenschaft, Forschung Innovation und Technologieentwicklung ~~sowie Entwicklung und Erschließung der Künste, in der Zivilgesellschaft.~~“.

Zu Abs. 3:

In der Aufzählung der Grundsätze wäre der bestimmte Artikel entweder durchwegs oder gar nicht (also auch nicht in der Wendung „der nachhaltigen Entwicklung“) zu wiederholen.

Zu § 3 (Organe des Forschungs-, Wissenschafts-, Innovations- und Technologieentwicklungsrates):

Abs. 1 enthält einen gewöhnlichen Satz, in dem (daher) ein Doppelpunkt überflüssig ist.

In Abs. 7 darf auf das Schreibversehen „JGS Nr. 946/1811B“ aufmerksam gemacht werden.

Zu § 4 (Ratsversammlung):

Zu Abs. 6:

Hier fällt auf, dass der letzte Aufzählungspunkt (Z 6) mit dem Wort „sowie“ endet, was einen weiteren Gliederungspunkt impliziert.

Zu § 5 (Aufsichtsrat):

Zu Abs. 5:

In Z 5 lit. a hätte es „des Unternehmensgesetzbuches“ zu lauten (LRL 126).

Zu Abs. 6:

Da für eine gültige Entscheidung ein Verhältnis von 2:1 erforderlich ist („Zweidrittelmehrheit“), kann eine Entscheidung in Anwesenheit von lediglich zwei

Aufsichtsratsmitgliedern, welche ausdrücklich für zulässig erklärt wird, überhaupt nur zustande kommen, wenn das abwesende Mitglied sein Stimmrecht übertragen hat. Diese Vorbedingung für Entscheidungen in Anwesenheit von zwei Mitgliedern kommt im Normtext nicht klar zum Ausdruck. Auch die Erläuterungen sprechen diesen Zusammenhang nicht klar an.

Zu § 6 (Geschäftsführerin oder Geschäftsführer):

Abs. 5 enthält einen gewöhnlichen Satz, in dem (daher) ein Doppelpunkt überflüssig ist.

Zu § 8 (Finanzierung):

Abs. 1 erster Satz ist ein gewöhnlicher Satz, in dem ein Doppelpunkt überflüssig ist.

Zu § 9 (Rechnungswesen und Berichte):

Abs. 3 widerspricht den Grundsätzen der Gestaltung von Aufzählungen, da Einleitung und Z 1 einerseits und Z 2 andererseits jeweils sprachlich selbständige Sätze sind. Überdies wäre Z 2, da Z 1 mit einem Strichpunkt endet, klein zu beginnen. Vorzugsweise wäre die Zifferngliederung aufzulösen und zwischen die beiden Sätze ein Punkt zu setzen.

Zu § 10 (Allgemeine Bestimmungen zum Personal):

In Abs. 3 wäre nach dem Einschub „mit Ausnahme des ... B-GIBG“ ein Beistrich zu setzen.

Zu § 12 (Vertragsbedienstete):

Zu Abs. 1:

Nach dem Wort „Forschung“ wäre kein Beistrich zu setzen.

Die Zuteilung zur Dienstleistung erfolgt zufolge den Erläuterungen unmittelbar durch (das im Entwurf vorliegende) Gesetz. Statt „werden“ wäre daher das Wort „sind“ sinnentsprechend.

Zu Abs. 2:

Im ersten Satz hätte es „des Vertragsbedienstetengesetzes“ zu lauten (LRL 126).

Zu Abs. 3:

Abs. 3 ist eine Übergangsbestimmung. Er sollte daher (wenn schon nicht in die Schlussbestimmungen) an das Ende des Paragraphen versetzt werden.

Zu § 15 (Sonstige Bestimmungen):

Die Überschrift dieses Paragraphen, der im Wesentlichen die Anwendung anderer Rechtsvorschriften anordnet oder ausschließt, sollte aussagekräftiger gestaltet werden.

In Abs. 3 sollte es statt „der Bundesverwaltungsabgabe“ vielmehr „Bundesverwaltungsabgaben“ lauten.

Zu § 16 (Inkrafttreten):

In Z 2 sollte die Wendung „dieses Bundesgesetzes“ als redundant entfallen.

Zu § 17 (Vermögensübertragung und Gesamtrechtsnachfolge):

In Abs. 10 Z 1 wäre nach der eingeschobenen Fundstellenangabe „BGBl. Nr. 434/1982“ ein Beistrich zu setzen.

Zu § 18 (Übergangsbestimmungen):

In legistischer Hinsicht dürften innerhalb eines Paragraphen keinesfalls mehr als acht Absätze gebildet werden (LRL 13) und erscheint daher eine Reduzierung der Zahl der Absätze, ohne Abstriche in Bezug auf eine sinnfällige Gliederung, erforderlich. Dieses Ziel erscheint vorliegend ohne Weiteres erreichbar, insofern Abs. 6 bis 8 Aufgaben der durch Abs. 5 eingerichteten provisorischen Geschäftsführung regeln. Es böte sich an, Abs. 6 bis 8 in Form einer Zifferngliederung (samt einer Einleitung) als Abs. 5 Z 1 bis 3 zusammenzufassen.

In Abs. 10 Z 1 wäre nach der eingeschobenen Fundstellenangabe „BGBl. I Nr. 75/2020“ ein Beistrich zu setzen.

Zu Art. 2 bis 6 (Novellenartikel):**Allgemeines:**

Hier wären im Falle der Aufgreifung der obigen terminologischen Erwägungen (vgl. Zu Art. 1 – Allgemeines) entsprechende Anpassungen (Gesetzes- und Organbezeichnungen) vorzunehmen.

Zu Art. 2 (Änderung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes):**Zu Z 9 (§ 26 Abs. 1):**

In der Novellierungsanordnung sollte die Wendung „wie folgt“ entfallen.

Zu Z 10 (§ 29 Abs. 10 und 11):

Vorzugsweise sollte für die In- und Außerkrafttretensbestimmungen betreffend eine bestimmte Novelle lediglich ein, allenfalls mit einer Zifferngliederung zu versehender, Absatz gebildet werden. Dies sollte auch hinsichtlich der hier vorgesehenen Absätze geschehen, wobei zuerst das Inkrafttreten (Abs. 11) und danach das Außerkrafttreten (Abs. 10) von Bestimmungen geregelt werden sollte; solcherart wäre auch die Unzukömmlichkeiten vermieden, dass der vorgesehenen Abs. 10 eines deutlichen Bezugs zur in Abs. 11 genannten Novelle (und somit zur vor dieser Novelle geltenden Fassung) ermangelt.

In Abs. 11 sollte das Wort „Abschnitt“ nicht mit Versalien geschrieben werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Forschungsorganisationsgesetzes):**Zu Z 3 (§ 38 Abs. 10):**

Da der geltende § 38 mit Abs. 11 endet, wäre ein Abs. 12 anzufragen.

Zu Art. 4 (Änderung des Innovationsstiftung-Bildung-Gesetzes):**Zu Z 3 (§ 21 Abs. 7 und 8):**

Auf das oben zu Art. 2 Z 10 zur Bildung einer In- und Außerkrafttretensbestimmung Gesagte wird verwiesen.

Zu Art. 6 (Änderung des Universitätsgesetzes 2002):**Zu Z 4 (§ 21 Abs. 93 und 94):**

Auf das oben zu Art. 2 Z 10 zur Bildung einer In- und Außerkrafttretensbestimmung Gesagte wird verwiesen.

In Abs. 93 hätte es richtig „und zu § 119“ zu lauten.

IV. Zu den Materialien**Zu den Erläuterungen:**

An einigen Stellen wäre eine Überarbeitung in orthographischer Hinsicht, etwa in Ansehung der Zusammen- und Getrennschreibung (vgl. „Ukraine Krieg“) oder der Beistrichsetzung (nach Gliedsätzen wie im Abschnitt „Kompetenzgrundlage“ des Allgemeinen Teils) vorteilhaft.

Die Ausführungen des Besonderen Teils der Erläuterungen erschöpfen sich verschiedentlich in der Wiedergabe des Norminhalts und entsprechen insofern nicht den Anforderungen der Legistischen Richtlinien 1979. Nach deren Punkt 86 „haben die Erläuterungen eingehend Aufschluss über die dem Entwurf zugrundeliegenden Umstände und Motive, über ihren wesentlichen Inhalt und die Auswirkungen zu geben. Eine bloße Wiederholung des Textes der Vorlage genügt nicht und wäre überflüssig“.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ [BKA-600.824/0001-V/2/2015](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/d/db/BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien%3B_Gestaltung_von_Textgegen%3C3%BCberstellungen%3B_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx)² (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, namentlich auf folgende Regel:

- Werden geltende Bestimmungen aufgehoben, hat die Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ frei zu bleiben, insbesondere sind keine Hinweise wie „aufgehoben“ oder „entfällt“ zu geben.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 16. November 2022

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt

² https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/d/db/BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien%3B_Gestaltung_von_Textgegen%3C3%BCberstellungen%3B_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

